

RAHMENREGELUNG ÜBER FOTO-, FILM- UND FERNSEHAUFNAHMEN AUF DER ZITADELLE (INNENBREICH: IN DEN GEBÄUDEN, AUßENBEREICH AUF DEM ZITADELLENGELÄNDE)

A. ALLGEMEINES

Das Land Berlin, vertreten durch das Bezirksamt Spandau von Berlin – Abt. Jugend, Bildung, Kultur und Sport – Fachbereich Kultur – (**nachfolgend: Bezirksamt Spandau**), kann als Eigentümer Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen auf der Zitadelle (in den Gebäuden und auf dem Zitadellengelände) anhand sachlicher Gründe reglementieren, genehmigen oder verbieten.

Das Herstellen von Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen auf der Zitadelle ist einerseits zum Schutz der Bausubstanz, der gärtnerischen Anlagen insbesondere des Gartendenkmals und der Innenausstattung der Gebäude und andererseits zum Schutz des öffentlichen Ansehens der Zitadelle und ihrer Stellung als herausragendes Bau- und Kulturdenkmal **generell genehmigungspflichtig** und **grundsätzlich entgeltspflichtig**. Dies gilt nicht für Aufnahmen, die von öffentlich frei zugänglichen Orten ohne Einsatz von Hilfsmitteln außerhalb des Geländes der Zitadelle gemacht werden.

Urheberrechtsgesetze, Persönlichkeitsrechte und konservatorische Einschränkungen sind zu beachten, die geltenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen auf der Zitadelle, einzusehen unter www.zitadelle-spandau.de und vor Ort auf der Zitadelle.

B. GENEHMIGUNGSPFLICHT

Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen auf der Zitadelle bedürfen grundsätzlich der **vorherigen schriftlichen Genehmigung des Bezirksamtes Spandau**. Foto- und Bewegtbildaufnahmen auf der Zitadelle, die für private Zwecke und im Rahmen des allgemeinen Besucherbetriebes angefertigt werden, sind ohne Genehmigung erlaubt, soweit nicht in der Besucherordnung oder durch einen speziellen Hinweis vor Ort ein Verbot für Foto- und Bewegtbildaufnahmen angeordnet oder etwas anderes geregelt wird.

Der Verwendungszweck (Auftraggeber/in, Art und Inhalt der Publikation, Publikationsmedium, Zeit und Dauer der Publikation) muss angegeben werden.

Soweit der Zweck der Verwendung von **Fotoaufnahmen** zum Zeitpunkt der Beantragung einer Fotoerlaubnis noch nicht oder nur in begrenztem Umfang angegeben werden kann, und soll das erstellte Fotomaterial später reproduziert und/oder veröffentlicht werden, hat der/die Erlaubnis/Genehmigungs/inhaber/in diese Angaben unverzüglich nachzuholen und vor der beabsichtigten Reproduktion und Veröffentlichung dem Bezirksamt Spandau zur Prüfung, ob eine entsprechende Erlaubnis/Genehmigung in einem schriftlichen

Vertrag erteilt werden kann, vorzulegen. Das Bezirksamt Spandau ist in diesem Falle berechtigt, Entgelte über den bisher vereinbarten Betrag hinaus zu erheben.

Bei ungenehmigter Reproduktion und/oder Veröffentlichung wird das Bezirksamt Spandau nachhaltig dagegen vorgehen und alle ihm zustehenden Ansprüche und Rechte – notfalls auch gerichtlich – geltend machen und insbesondere Schadensersatzforderungen einfordern.

Im Rahmen der Prüfung des Antrages auf Erteilung einer Fotoerlaubnis/Drehgenehmigung wird abgewogen, ob Sinn und Zweck der Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen mit den Aufgaben und dem Ansehen des Landes Berlin, vertreten durch das Bezirksamt Spandau im Einklang stehen, die Bausubstanz und Ausstattung der Zitadelle gefährdet wird oder der allgemeine Besucherbetrieb unvertretbar behindert werden würde. Bei schwerwiegenden Bedenken kann die Genehmigung unter Auflagen erteilt oder ganz verweigert werden.

Die Fotogenehmigung kann mit der Erhebung eines Nutzungsentgeltes und einer Kostenerstattung verbunden sein. In welchen Fällen ein Nutzungsentgelt zu entrichten ist, wird unter D 1 und welche Entgeltsätze als Richtwerte bzw. Anhaltspunkte für die Feststellung der Angemessenheit des Nutzungsentgelts zugrunde gelegt wird unter D.2 geregelt. Kostenerstattung (siehe D.3) ist zu leisten, wenn dem Bezirksamt Spandau durch die Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen personelle, sachliche oder finanzielle Aufwendungen entstehen.

Die Fotoerlaubnis/Drehgenehmigung beinhaltet nicht die Reproduktions- und Veröffentlichungserlaubnis für Fotoaufnahmen. Jede Reproduktion und Veröffentlichung von Fotoaufnahmen bedarf daher der vorherigen gesonderten schriftlichen Zustimmung (siehe dazu D.4).

C. ZUSTÄNDIGKEIT UND ABWICKLUNG

Der Antrag auf Erteilung einer **Fotoerlaubnis/Drehgenehmigung** für Aufnahmen auf der Zitadelle ist an das Bezirksamt Spandau von Berlin – Abt. Jugend, Bildung, Kultur und Sport - FB Kultur, Zitadelle, Am Juliusturm 64, 13599 Berlin, zu richten. **Die Erlaubnis/Genehmigung wird in Form eines schriftlichen Vertrages vor Beginn der Aufnahmen erteilt.**

Die Reproduktions- und Veröffentlichungserlaubnis für Fotoaufnahmen ist bei dem Bezirksamt Spandau von Berlin – Abt. Jugend, Bildung, Kultur und Sport – FB Kultur, Zitadelle, Am Juliusturm 64, 13599 Berlin rechtzeitig vor der beabsichtigten Veröffentlichung zu beantragen.

Diese Erlaubnis wird ebenfalls in Form eines schriftlichen Vertrages vor Beginn der Reproduktion und/oder Veröffentlichung erteilt.

D. ENTGELTSÄTZE

Zu unterscheiden sind die Nutzungsentgelte (D.2) bei rein kommerzieller Nutzung der Bildaufnahmen, die nicht touristischen, journalistischen oder kulturellen Zwecken dienen, die Begleichung anfallender Kosten – Kostenerstattung – (D.3) und die Entgelte für die Reproduktions- und Veröffentlichungserlaubnis für Fotoaufnahmen (D.4).

D.1 Erhebung eines Nutzungsentgeltes

(a) Das Bezirksamt Spandau von Berlin verzichtet auf die Erhebung eines Nutzungsentgeltes bei Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen:

- **im öffentlichen Interesse im Rahmen aktueller Medienberichterstattung,**
- für Berichterstattungen, bei denen aus zeitgeschichtlichem Anlass ein öffentliches Interesse besteht, (*Journalisten/ Journalistinnen müssen gültigen Presseausweis (DJV, BDZV, VDZ, ver.di oder Internationaler Presseausweis) vorlegen und das öffentliche Interesse an der Berichterstattung deutlich machen.*)
- ...
- die einer angemessenen Werbung für die Objekte des Bezirksamtes Spandau insbesondere der Zitadelle dienen, (*Wenn durch die Aufnahmen hauptsächlich Produkte/Dienstleistungen beworben werden oder wenn es sich um eine Imagewerbung für Unternehmen handeln, ist nicht von einer angemessenen Werbung für Objekte des Bezirksamtes Spandau insbesondere die Zitadelle auszugehen.*)
- die der kunsthistorischen Dokumentation oder kulturellen Zwecken dienen und die Objekte des Bezirksamtes Spandau insbesondere die Zitadelle in den thematischen und gestalterischen Mittelpunkt stellen, (*Beispielsweise für Kunstbände oder Fernsehreportagen zu historischen Ereignissen. Die Aufnahmen sollten mit einem werbenden Effekt für die Zitadelle verbunden sein.*)
- die im Rahmen der Ausbildung und des Studiums an staatlichen oder staatlich geförderten Einrichtungen des Landes Berlin stattfinden, (*Beispielsweise Studien- und Abschlussarbeiten der Universität der Künste, Film- und Theaterhochschulen oder Projekte von Auszubildenden der Fernsehbranche und der Fotografie. Eine kommerzielle Vermarktung der Aufnahmen darf nicht erfolgen.*)
- die von der Tourismus Marketing Gesellschaft Berlin mbH (BTM) oder anderer einschlägiger touristischer (Werbe)Verbände vermittelt wurden. (*Innenaufnahmen von Gebäuden auf der Zitadelle in einem Zeitfenster von einer Stunde (inkl. Auf- und Abbau) und Außenaufnahmen auf dem Gelände der Zitadelle werden grundsätzlich kostenfrei gewährt. Bei Überschreiten des Zeitfensters für Innenaufnahmen sind ggf. die üblichen Entgeltsätze für die Nutzung zu veranschlagen.*)

(b) Das Bezirksamt Spandau erhebt ein Nutzungsentgelt bei Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen, die nicht unter die oben aufgeführten Ausnahmen fallen und

- für ein hauptsächlich gewinnorientiertes Medienprodukt erstellt werden, dessen Inhalte nur marginal mit den Inhalten der Arbeit des Bezirksamtes Spandau übereinstimmen,
- für eine Verwertung vorgesehen sind, die nicht touristischen, kulturellen oder journalistischen Zwecken dienen.

Bei der Ansetzung eines angemessenen Nutzungsentgeltes sind der Umfang der Aufnahmen, die dadurch ausgelösten Behinderungen sowie der künstlerische und kulturelle Wert des für die Aufnahme ausgewählten Motivs auf der Zitadelle zu beachten.

D.2 Allgemeine Sätze des Nutzungsentgeltes

Das Nutzungsentgelt richtet sich nach der Nutzungsart der Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen, die bei Vertragslegung bekannt gemacht worden ist. Die Sätze des Nutzungsentgeltes sind Richtwerte und Anhaltspunkte, welche individuell je nach Sachlage, Verwendungszweck und Auftraggeber der Aufnahmen unter-, aber auch deutlich überschritten werden können.

Nutzungsentgeltsätze pro Tag und Objekt (netto):

a) Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen für **kommerzielle Zwecke**:

Fotoerlaubnis für außen:	300,- € bis 1.000,- €
Fotoerlaubnis für innen:	700,- € bis 2.500,- €
Drehgenehmigung für außen:	800,- € bis 2.500,- €
Drehgenehmigung für innen:	1.500,- € bis 5.000,- €

b) Film- und Fernsehaufnahmen für **Spielfilme, Serien & Kinoproduktionen**:

Drehgenehmigung für außen:	500,- € bis 1.000,- €
Drehgenehmigung für innen:	800,- € bis 2.500,- €

D.3 Kostenerstattung

Unabhängig von der Erhebung eines Nutzungsentgeltes müssen anfallende Kosten wie Bewirtschaftungskosten, finanzieller Ersatz der Aufwendungen für Bedienstete des Bezirksamtes Spandau und die Ausfälle an Eintrittsgeldern erstattet werden. Finden Aufnahmen in Räumen und auf Flächen und der Zitadelle statt, die für die Vermietung an Dritte bereitgehalten werden, ist abzuwägen, ob auch die allgemeinen Vermietungssätze zu veranschlagen sind.

D.4 Entgelt für die Reproduktions- und Veröffentlichungserlaubnis für Fotoaufnahmen

Da die Fotoerlaubnis nicht die Reproduktions- und Veröffentlichungserlaubnis beinhaltet, bedarf jede Reproduktion und Veröffentlichung von Fotoaufnahmen der vorherigen gesonderten schriftlichen Genehmigung durch das Bezirksamte Spandau. **Für die Erteilung der Reproduktions- und Veröffentlichungserlaubnis werden Entgelte erhoben, die sich nach den jeweils geltenden Honorarempfehlungen der Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing (MFM) bemessen.**

E. HAFTUNG

Der/die Erlaubnis/Genehmigungs/inhaber/in haftet für alle Personen- und Sachschäden, die dem Bezirksamte Spandau von Berlin im Zusammenhang mit den Aufnahmearbeiten entstehen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich von Bediensteten oder Erfüllungsgehilfen des Bezirksamtes Spandau von Berlin herbeigeführt wurde. Ggf. hat er/sie eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Das Bezirksamte Spandau von Berlin übernimmt keine Haftung für mögliche Behinderungen der Aufnahmearbeiten durch Baumaßnahmen oder Veranstaltungen. Der/die Erlaubnis/Genehmigungs/inhaber/in stellt das Bezirksamte Spandau von Berlin von Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die gegen das Bezirksamte Spandau im Zusammenhang mit der Aufnahmetätigkeit geltend gemacht werden.

F. RÜCKTRITT

Dem Bezirksamt Spandau von Berlin steht das **Recht zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag** zu, sofern:

- es durch den/die Erlaubnis/Genehmigungs/inhaber/in nicht hinreichend über den tatsächlichen oder wahren Zweck und Inhalt des Vorhabens unterrichtet worden ist und bei Offenlegung keine Erlaubnis/Genehmigung erteilt worden wäre oder
- von den ursprünglichen Angaben ohne schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien abgewichen wird oder
- wenn das bzw. die für die Aufnahmen ausgewählte/n Motiv/en auf der Zitadelle aus unvorhersehbaren Gründen nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Dem/der Erlaubnis/Genehmigungs/inhaber/in stehen im Rücktrittsfall keine Schadensersatzansprüche gegen das Land Berlin zu. Dem/der Erlaubnis/Genehmigungs/inhaber/in stehen die gesetzlichen Rücktrittsrechte zu.

G. GELTUNGSDAUER

Diese Rahmenregelung gilt solange bis sie ganz oder in Teilen durch eine anderslautende Regelung ersetzt wird.

Berlin, den ¹² Juni 2012



Gerhard Hanke

- Bezirksstadtrat für Jugend, Bildung, Kultur und Sport